

1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis vom 05. Dezember 2019

Die Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis vom 13. Juli 2017 (nachfolgend: Richtlinie) wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffern 5.1 und 5.2 der Richtlinie werden neu gefasst:

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in der Regel als Projektförderung. Bei kulturell, historisch und touristisch bedeutsamen Einrichtungen mit Alleinstellungsmerkmal und bundesweiter Ausstrahlung, die weitere Zuwendungen von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts („Drittmittelgeber“) erhalten, kann im Einzelfall die Zuwendung als institutionelle Förderung erfolgen.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt in der Regel als Anteilsfinanzierung. Bei institutioneller Förderung kann die Zuwendung sowohl als Anteils-, als Festbetrags- oder auch Fehlbedarfsfinanzierung nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Drittmittelgeber von Zuwendungen nach Ziffer 5.1 erfolgen.

2. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neuruppin, 05.12.2019

gez.

Ralf Reinhardt
Landrat